



Hinweisbekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Die Aufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Rösrath gemäß § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), aufsichtsbehördlich genehmigt und nach § 24 Abs. 3 GkG am 15.08.2020 in den Verkündungsblättern des Rhein-Sieg-Kreises (General-Anzeiger, Rhein-Sieg-Anzeiger, Bonner Rundschau, Rhein-Sieg Rundschau) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt somit am 16.08.2020 in Kraft. Gemäß § 24 Abs.3 Satz 2 GkG weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Siegburg, 19.08.2019, Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nögenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.